



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 18

Freitag, 15. Mai

2015

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2013 der Kreisbahn Aurich GmbH ..... 303

Jahresabschluss 2013 der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus ..... 304

### B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Haushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2015 ..... 305

### C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2015 ..... 309

Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2015 ..... 311

### D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung der 1. Änderung vom 2. März 2015 der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung vom 28. Mai 2009 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Groothusen ..... 312

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

### Jahresabschluss 2013 der Kreisbahn Aurich GmbH

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Aufsichtsrat der Kreisbahn Aurich GmbH in seiner Sitzung am 24.07.2014 den Jahresabschluss 2013 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Der Aufsichtsrat hat folgende Behandlung des Bilanzgewinns 2013 in Höhe von 43.356,40 € beschlossen:

Ausschüttung vor Steuern an die Gesellschafter	45.000,00 €
Vortrag auf neue Rechnung	1.356,40 €

Der Jahresabschluss 2013 der Kreisbahn Aurich GmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 13.06.2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 30.04.2015 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 18.05.2015 bis 27.05.2015 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.025, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 07.05.2015

#### **Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber

---

### **Jahresabschluss 2013 der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus in ihrer Sitzung am 17.11.2014 den Jahresabschluss 2013 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresgewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 i. H. von 29.018,42 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2012 der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 26.09.2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 30.04.2015 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 18.05.2015 bis 27.05.2015 im Kreis-  
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.025, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 07.05.2015

## Landkreis Aurich

Der Landrat  
Weber

---

### B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

---

#### Haushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der  
Stadt Emden in seiner Sitzung am 03.02.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015  
beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	148.872.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	156.127.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	700.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	142.807.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	144.317.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.289.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	37.879.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.350.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.843.200 Euro

festgesetzt.

#### **Nachrichtlich:** Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	180.447.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	186.040.500 Euro

**§ 1 a**

**Der Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt:**

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.636.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.636.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.636.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.555.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	245.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.000 Euro

**§ 1 b**

**Der Wirtschaftsplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt:**

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.300.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.300.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.300.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.298.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Kernhaushaltes,

wird auf 6.550.000 Euro  
festgesetzt.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst werden Kredite nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro werden Kredite nicht veranschlagt.

### **§ 2 a – Konzernfinanzierung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 181 NKomVG („Konzernfinanzierung“) im Jahr 2015 insgesamt aufgenommen werden dürfen, wird auf 24.800.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Die erzielten Zinsüberschüsse verbleiben bei der Kernverwaltung.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 10.000.000 Euro  
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 100.000 Euro  
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 200.000 Euro  
festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung wie folgt festgelegt (hier nachrichtlich):

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 480 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 420 v. H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO nicht überschreiten.

Emden, 03.02.2015

### **Stadt Emden**

B. Bornemann  
Oberbürgermeister

### **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 i.V.m § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 11.05.2015 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-402(2015) erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.05.2015 bis zum 28.05.2015 (an Werktagen) in Emden im Verwaltungsgebäude 1, Frickesteinplatz 2, Zimmer 419, zu folgenden Öffnungszeiten Mo-Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und Mo-Do. 13:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Emden, 12.05.2015

### **Stadt Emden**

B. Bornemann  
Oberbürgermeister

---

## C. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

### Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in der Sitzung am 20.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.554.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	21.554.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	84.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	84.000 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.657.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.407.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	838.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.726.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.644.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	633.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.140.300 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.766.800 €
<hr/>	
der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	-626.500 €
+ Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	-232.500 €
= Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-859.000 €

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Baubetriebshof Wiesmoor** für das Haushaltsjahr 2015 wird

**im Erfolgsplan** mit

Erträgen von	1.689.700 €
Aufwendungen von	1.687.700 €

**im Vermögensplan** mit

Einnahmen von	60.000 €
Ausgaben von	60.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.644.500 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs Baubetriebshof Wiesmoor erforderlich ist, wird auf 60.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.200.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die **Sonderkasse des Eigenbetriebs Baubetriebshof Wiesmoor** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 15.000 Euro je Produktkonto sind gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich.

Wiesmoor, 21.04.2015

**Stadt Wiesmoor**

Völler  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 sowie § 130 Abs. 3 i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 13. Mai 2015, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 18.05.2015 bis zum 27.05.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Zimmer 16, öffentlich aus.

Wiesmoor, 13. Mai 2015

**Stadt Wiesmoor**

Völler  
Bürgermeister

---

**Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn  
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 26. März 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	20.268.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.904.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.561.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.339.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	599.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.106.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	506.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	620.300 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 506.300 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 370.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer <b>A</b> )	400 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer <b>B</b> )	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Großefehn, 26.03.2015

### **Gemeinde Großefehn**

Meinen  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119, Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 13. Mai 2015, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.05.2015 bis zum 27.05.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 223, öffentlich aus.

Großefehn, 13. Mai 2015

### **Gemeinde Großefehn**

Meinen  
Bürgermeister

---

## **D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

### **Bekanntmachung der 1. Änderung vom 2. März 2015 der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung vom 28. Mai 2009 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Groothusen**

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groothusen hat am 2. März 2015 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groothusen eine neue Friedhofsordnung beschlossen und die Friedhofsgebührenordnung wie folgt geändert:

„§ 4 - **Gebührentarif** –wird wie folgt geändert:

## II. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Es wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten 14,50 €.
- (2) Die Gebühr wird jeweils für zwei Jahre erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.
- (3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.

## III. Sonstige Gebühren/Leistungen

- |   |          |
|---|----------|
| a) Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer pro Beisetzung                        | 60,00 €  |
| b) Gebühr für die Durchführung einer Trauerfeier in der Leichenhalle pro Beisetzung | 250,00 € |
| c) Gebühr für die Entsorgung der Kränze pro Beisetzung                              | 40,00 €  |

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.“

Diese Gebührenänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Friedhofsordnung und die Änderung der Friedhofsgebührenordnung sind von der Evangelisch-reformierten Kirche – Landeskirchenamt – am 29. April 2015 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 26. Mai 2015 bis 16. Juni 2015 im Ev.-ref. Kirchenrentamt Ostfriesland, Brückstr. 110, 26725 Emden, zur Einsichtnahme aus. Ferner wird die Friedhofsordnung auf Anforderung zugesandt.

Groothusen, den 2. März 2015

- Der Kirchenrat -

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.